

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROMLIEFERVERTRAG

(„AGB STROMLIEFERUNG“)

Der SE Sustainable Exergy GmbH für die Strombelieferung von Haushaltskundschaft außerhalb der Grundversorgung (Stand: 10.10.2025)

1. Was wird mit diesem Vertrag geregelt?

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln die Belieferung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltkunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden (nachfolgend: „Kunde“ oder „Sie“) durch die Sustainable Exergy (nachfolgend: „SE“ oder „wir“) gegen Zahlung eines Entgelts.

Sustainable Exergy

Ottobrunner Straße 45, 82008 Unterhaching
info@sustainable-exergy.de
+49 89 2500662 - 70

Nicht von diesem Vertrag umfasst ist der Messbetrieb und die Netznutzung. Es obliegt dem Kunden, die dafür erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber zu schließen.

2. Wie kommt mein Vertrag zustande?

- 2.1. Dieser Stromliefervertrag kommt dadurch zu stande, dass wir Ihre Beauftragung in Textform verbindlich bestätigen („Vertragsbestätigung“). Die Mitteilung über den Eingang Ihrer Beauftragung gilt nicht als Vertragsbestätigung („Eingangsbestätigung“). In der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen auch den genauen Lieferbeginn mit.
- 2.2. Wir behalten uns das Recht vor, vor Vertragsbestätigung Ihre Bonität zu überprüfen.
- 2.3. Im Anschluss an den Vertragsschluss senden wir Ihnen eine leichtverständliche, klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zu.
3. Für welche Stromverträge gelten diese AGB? Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um den Stromvertrag abzuschließen?
- 3.1. Diese AGB gelten für die von uns angebotenen Stromtarife

(a) „Tarif Dynamisch“

(b) „Tarif Festpreis“

- 3.2. Wenn Sie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder einen Netzanschluss mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG betreiben, bedarf es einer gesonderten Zustimmung von uns. Bitte teilen Sie uns die mit. Als steuerbare Verbrauchseinrichtung gelten insbesondere Wärmepumpen oder nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (z.B. eine Wallbox) mit mehr als 4,2 kW Leistung. Sollten Sie entgegen Satz 1 uns nicht darüber informieren eine steuerbare Verbrauchseinrichtung betreiben oder während der Laufzeit dieses Vertrages eine steuerbare Verbrauchseinrichtung in Betrieb nehmen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir bestätigen Ihnen die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Zeitpunkts des Vertragsendes in Textform.

- 3.3. Der „Tarif Dynamisch“ ist nur verfügbar, wenn Sie über ein intelligentes Messsystem i.S.d. § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz unter Einhaltung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Standards verfügen oder nach Ziff. I.4.1(a) Ihre Zustimmung zur Bestellung eines intelligenten Messsystems erteilen. Sofern Sie bei der Beauftragung den „Tarif Dynamisch“ gewählt haben, aber zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bzw. des geplanten Lieferbeginns (noch) nicht über ein betriebsbereites intelligentes Messsystem verfügen, das den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, gelten die Übergangsregelungen der Ziff. I.4.

4. Welche Übergangsregelungen gelten, wenn ich im „Tarif Dynamisch“ bei Vertragsschluss bzw. Lieferbeginn noch kein betriebsbereites intelligentes Messsystem habe?

- 4.1. Soweit Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im „Tarif Dynamisch“ noch nicht über ein

intelligentes Messsystem verfügen, gilt Folgendes:

- (a) Sie können uns im Rahmen der Beauftragung Ihre Zustimmung zur Bestellung eines intelligenten Messsystems erteilen. Wir sind in der Folge berechtigt, beim grundzuständigen Messstellenbetreiber die (vorzeitige) Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem auf Ihre Kosten (siehe Ziff. I.4.1 S. 2) zu beantragen.
- (b) Andernfalls, d.h. wenn Sie uns keine Zustimmung zur Bestellung eines intelligenten Messsystems nach der vorstehenden Ziff. I.4.1(a)I.4.1 erteilt haben, kommt automatisch ein Stromliefervertrag zum Preis und Lieferbedingungen des „*Tarifs Festpreis*“ zwischen uns zustande.

Die für die Ausstattung nach Ziff. I.4.1(a) anfallenden Kosten stellt Ihnen Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber separat in Rechnung. Die Kosten bestimmen sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Einbau gelten die allgemeinen, jährlichen Preisobergrenzen nach § 30 MsBG.

4.2. Soweit Ihr intelligentes Messsystem im Zeitpunkt des geplanten Lieferbeginns nicht eingebaut, nicht betriebsbereit oder nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben ist, gilt Folgendes:

- (a) Bis zur Ausstattung Ihrer Messstelle mit einem betriebsbereiten intelligenten Messsystem kommt automatisch ein Stromliefervertrag zum Preis und Lieferbedingungen des „*Tarifs Festpreis*“ zwischen uns zustande.
- (b) Sobald Ihre Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, das nunmehr betriebsbereit ist und den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht, teilen Sie uns dies in Textform mit. Diese Mitteilung kann auch durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen.
- (c) Nach Eingang der Mitteilung der Betriebsbereitschaft bei uns stellen wir Ihren Stromliefervertrag innerhalb von 2 Wochen auf den gewählten „*Tarif Dynamisch*“ um. Ihr Stromliefervertrag wird anschließend – abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs

der Mitteilung bei uns – zum darauf folgenden Monatsersten bzw. 15. des Monats, zum Preis und Lieferbedingungen des gewählten „*Tarifs Dynamisch*“ fortgesetzt. Wir werden Ihnen die Umstellung des Tarifs und den Zeitpunkt der Umstellung in Textform bestätigen.

5. Ab wann liefert die SE Strom? Muss ich meinen gesamten Strombedarf bei der SE abdecken?

- 5.1. Die Belieferung beginnt zu dem von Ihnen bei der Beauftragung angegebenen Wunschtermin. Falls dieser Termin für uns nicht möglich ist, erfolgt die Belieferung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt. Wir teilen Ihnen in der Vertragsbestätigung den tatsächlichen Beginn der Stromlieferung (Lieferbeginn) mit.
- 5.2. Die Stromlieferung beginnt erst, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - (a) Die Bestätigung des Netznutzungsbeginn durch den Netzbetreiber;
 - (b) Bei Lieferantenwechsel: Die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromliefervertrages durch Ihren Vorlieferanten;
- 5.3. Wir decken Ihren gesamten Bedarf an elektrischem Strom an der Lieferstelle („Strombedarf“). Im Gegenzug sind Sie für die Dauer dieses Vertrages zur Abnahme derjenigen Strommenge verpflichtet, die dem Strombedarf entspricht. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).
- 5.4. Zusätzlich entfällt unsere Pflicht zur Stromlieferung aus Ziff. I.5.3 in folgenden Fällen:
 - (a) bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses (§ 17 NAV, § 24 Abs. 1, 2, 5 NAV) oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt;
 - (b) bei Unterbrechung des Netzzuschlusses und / oder der Netznutzung wegen der Unterbrechung der Stromversorgung durch uns nach

- Ziff. (§ 24 Abs. 3 NAV); es sei denn, dass die Unterbrechung Maßnahmen beruht, zu denen wir nicht berechtigt waren (z.B. bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung);
- (c) wenn wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Stromlieferung gehindert sind.
- 5.5. Sie dürfen den gelieferten Strom nur zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 6. Wie setzt sich der Strompreis im „Tarif Festpreis“ zusammen? Was passiert bei staatlich veranlassten Preisänderungen?**
- 6.1. Sofern Sie bei der Beauftragung den „*Tarif Festpreis*“ ausgewählt haben, setzt sich Ihr Strompreis aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- (a) Ein verbrauchsunabhängiger Anteil (Grundpreis)
 - (b) Ein verbrauchsabhängiger Anteil (Arbeitspreis)
- 6.2. Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen uns als Vertragspartner vereinbart. Die konkreten Preise richten sich nach dem jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Preisblatt.
- 6.3. Im *Tarif Festpreis* enthält der Strompreis alle tatsächlichen Beschaffungskosten, das heißt insbesondere folgende Kosten:
- (a) Kosten, die uns für Vertrieb, Service und Abrechnung entstehen;
 - (b) unsere Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr- Mindestmengen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister);
 - (c) die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, der Aufschlag für die besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage (EnFG iVm. § 17 f EnWG), die Konzessionsabgabe sowie die Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe (derzeit: 19 %).
- 6.4. Sollten in Zukunft auf diesen Vertrag anwendbare Steuern, Abgaben, Umlagen oder andere hoheitlich auferlegte Kosten geändert werden, werden wir diese Mehr- oder Minderbelastung eins zu eins an Sie weitergeben. Wir teilen Ihnen solche staatlich veranlassten Änderungen des Strompreises in Textform mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung mit. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weisen wir Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hin. Wir bestätigen Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 6.5. Im Fall von Änderungen der Umsatzsteuer erfolgt die Weiterberechnung ohne gesonderte Mitteilung. Ein Kündigungsrecht besteht für diesen Fall nicht.
- 7. Wie setzt sich der Strompreis im „Tarif Dynamisch“ zusammen? Was passiert bei staatlich veranlassten Preisänderungen?**
- 7.1. Sofern Sie bei der Beauftragung den „*Tarif Dynamisch*“ ausgewählt haben, setzt sich Ihr Strompreis aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- (a) Ein verbrauchsunabhängiger Anteil (Grundpreis);
 - (b) Ein verbrauchsabhängiger Anteil (Arbeitspreis);
 - (c) Der verbrauchsabhängige, tageszeitvariable Börsenpreis (im Sinne der Ziff. I.7.4),
- 7.2. Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen uns als Vertragspartner vereinbart. Die konkreten Preise richten sich nach dem jeweils geltenden Preisblatt.
- 7.3. Im *Tarif Dynamisch* sind mit dem Grundpreis und Arbeitspreis alle Kosten abgedeckt, mit Ausnahme der tatsächlichen Beschaffungskosten, denn diese sind in diesem Tarif im Bestandteil „Börsenpreis“ enthalten. Damit umfassen Grundpreis und Arbeitspreis insbesondere folgende Kosten:

- (a) Kosten, die uns für Vertrieb, Service und Abrechnung entstehen;
- (b) unsere Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr- Mindermengen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister);
- (c) die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, der Aufschlag für die besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage (EnFG iVm. § 17 f EnWG), die Konzessionsabgabe sowie die Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe (derzeit: 19 %).
- 7.4. Der **tageszeitvariable Börsenpreis** (ct/kWh) entspricht den Spotmarktpreisen der Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom („EPEX Spot SE“). Auf EPEX Spot SE werden einmal pro Tag die Spotmarktpreise des Day-Ahead-Strommarkts in Deutschland für jede Viertelstunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Der so für jede einzelne Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird an Sie weiterberechnet. Dabei erfolgt eine stundenscharfe Zuordnung anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs in der betreffenden Stunde, sofern der Messstellenbetreiber die stündlichen Messwerte in angemessener Form zur Verfügung stellt.
- 7.5. Wir haben keinen Einfluss auf die am Spotmarkt erzielten Preise. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die am Spotmarkt geltenden Preise nicht im Voraus feststehen, sondern viertelständlich aktualisiert werden und dies Auswirkungen auf den von Ihnen zu zahlenden Strompreis hat.
- 7.6. Sollten in Zukunft auf diesen Vertrag anwendbare Steuern, Abgaben, Umlagen oder andere hoheitlich auferlegte Kosten geändert werden, werden wir diese Mehr- oder Minderbelastung eins zu eins an Sie weitergeben. Wir teilen Ihnen solche staatlich veranlassten Änderungen des Strompreises in Textform mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung mit. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weisen wir Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hin. Wir bestätigen Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 7.7. Im Fall von Änderungen der Umsatzsteuer erfolgt die Weiterberechnung ohne gesonderte Mitteilung. Ein Kündigungsrecht besteht für diesen Fall nicht.
- 8. Wie wird abgerechnet? Wie erfolgt die Rechnungslegung?**
- 8.1. Über Ihren Stromverbrauch rechnen wir im „*Tarif Dynamisch*“ monatlich und im „*Tarif Festpreis*“ jährlich ab.
- 8.2. Die Abrechnung erfolgt elektronisch. Wir stellen Ihnen zusätzlich im „*Tarif Dynamisch*“ monatlich und im „*Tarif Festpreis*“ halbjährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen (wie beispielsweise die Darstellung Ihrer Verbrauchswerte) zur Verfügung.
- 8.3. Die endgültige Abrechnung nehmen wir auf der Basis der jeweiligen Zählerstände Ihrer Lieferstelle zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für Sie, zahlen wir dieses binnen zwei Wochen aus.
- 8.4. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens drei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums.
- 8.5. Die monatliche Abschlagszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Falle einer staatlich veranlassten Preisänderung aufgrund der Änderung hoheitlich auferlegter Abgaben nach Ziff. 6.4 f. bzw. Ziff. I.7.6 f. passen wir die Höhe des Abschlags entsprechend an.
- 8.6. Im Fall der Beendigung des Vertrages erstatten wir ein etwaiges Guthaben unverzüglich. Die Abschlussrechnung erfolgt unentgeltlich und spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 8.7. Auf Ihren Wunsch hin erbringen wir gerne

- (a) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,
- (b) die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
- (c) mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

9. Wann sind Rechnungsbeträge fällig und wie kann ich zahlen? Kann ich aufrechnen?

- 9.1. Rechnungsbeträge werden zu dem von uns angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsauforderung, fällig.
- 9.2. Sie können im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zahlen.
- 9.3. Wenn Sie Einwände gegen Abrechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
 - (a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - (b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum.

Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

- 9.4. Mit Ansprüchen gegen uns können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen **aufrechnen**.

10. Wie wird mein Verbrauch gemessen? Muss ich Personen zum Ablesen in meine Räume lassen?

- 10.1. Die von uns gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach dem Messbetriebsgesetz (MsbG) gemessen.
- 10.2. Im „*Tarif dynamisch*“ erfolgt die Verbrauchsermittlung durch intelligente Messsysteme, richtet sich nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 MsbG und erfolgt durch eine viertelstündige Zählerstandsgangmessung.
- 10.3. Im „*Tarif Festpreis*“ erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Verwendung der Ablesewerte

des Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers, durch Ablesung der Messeinrichtung durch unsere Mitarbeiter oder durch Ihre Selbstablesung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 EnWG.

- 10.4. Soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 10.3 erforderlich ist, haben Sie einer von uns, vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber beauftragten Person den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten. Wir werden Sie darüber im Vorfeld durch Mitteilung oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen und wir haben Ihnen mindestens einen Ersatztermin anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11. Was passiert bei Berechnungsfehlern und wie werden Über- bzw. Unterzahlungen ausgeglichen? Was passiert, wenn ich den Zählerstand nicht ablese?

- 11.1. Unter Berechnungsfehler verstehen wir alle Fehler, die sich auf die Abrechnung auswirken. Darunter fallen insbesondere Fehler in der Feststellung des Messergebnisses, kaufmännische oder Vertragsanwendungs- bzw. -auslegungsfehler (d.h. Fehler bei der Preisberechnung).
- 11.2. Soweit Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung nach Ziff. I.10 keine Ablesedaten übermittelt haben oder wir den Verbrauch aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht ermitteln können, können wir die Abrechnung und die Abrechnungsinformation auf Grundlage einer Verbrauchsschätzung nach Maßgabe des § 40a Abs. 2 EnWG durchführen.
- 11.3. Sie können eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung tragen wir, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten Sie.
- 11.4. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (Ziff. I.11.3) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so haben wir die Überzahlung zurückzuzahlen bzw. haben Sie den Fehlbetrag

nachzurichten. Sollte die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen sein, so ermitteln wir den Verbrauch für den fehlenden Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablese durch Schätzung. Diese Schätzung basiert entweder auf Ihrem Durchschnittsverbrauch des Ablesezeitraums, der der letzten fehlerfreien Ablesung vorgeht, und des Ablesezeitraums, der dem Fehler nachfolgt oder auf Ihrem vorjährigen Verbrauch. Der Anspruch auf Ausgleich nach Satz 1 ist auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorgeht. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Maßgeblich für den Beginn der allgemeinen Verjährungsfrist ist nicht der Zeitpunkt des Verbrauchs, sondern der des Rechnungszugangs.

12. Was passiert mit meinem Vertrag, wenn ich umziehe?

- 12.1. Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder sollte sich Ihre anderweitige Lieferadresse ändern (zusammen: Umzug), haben Sie uns dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugsdatums in Textform mitzuteilen.
- 12.2. Im Falle eines Umzugs sind beide Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn wir Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

13. Wie kann die Versorgung unterbrochen werden? Wer zahlt die Kosten einer Unterbrechung?

- 13.1. Wir sind berechtigt, Ihre Belieferung auch ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 13.2. Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere wenn Sie mit mindestens 100 € inklusive Mahn- und Inkassokosten im Zahlungsverzug sind, sind wir berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages Ihres Zahlungsverzuges bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben oder die aus einer streitigen Preisänderung nach Ziff. I.6.4 f. oder Ziff. I.7.6 f. resultieren.
 - 13.3. Im Fall nach Ziff. 13.2 drohen wir die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher an und kündigen den Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung an. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.
 - 13.4. Sie haben uns auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
 - 13.5. Wir werden Sie auch auf Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung hinweisen, die für Sie keine Mehrkosten verursachen. Beispielsweise sind das
 - (a) Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung;
 - (b) Vorauszahlungssysteme;
 - (c) alternative Zahlungspläne, verbunden mit einer Stundungsvereinbarung.
 - 13.6. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung haben Sie zu ersetzen. Die Kosten werden Ihnen nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses) berechnet.
 - 13.7. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind (Ziff. I.13.6).
14. **Wie lang läuft der Vertrag? Wie kann ich kündigen?**
 - 14.1. Der Vertrag auf Grundlage dieser AGB hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.
 - 14.2. Wird der Vertrag zum Ablauf dieser Grundlaufzeit nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 14.3. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB, bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die jeweils andere Partei insbesondere vor,

- (a) wenn Sie oder wir nach schriftlicher Abmahnung wesentliche Pflichten aus dem Vertrag weiterhin verletzen, oder
- (b) wenn gegen Sie oder uns ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen wesentlichen Teil des jeweiligen Vermögens eingeleitet wurde oder
- (c) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr oder unser Vermögen mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist.

- 14.4. Darüber hinaus besteht in folgenden Fällen ein vertragliches Recht zur außerordentlichen Kündigung (nicht abschließend):

- (a) falls Sie während der Vertragslaufzeit eine steuerbare Verbrauchseinrichtung installieren nach Maßgabe der Ziff. 3.2 dieser AGBs;
- (b) falls Sie den Wohnsitz wechseln oder sich die anderweitige Lieferadresse ändert nach Maßgabe der Ziff. 12.1 dieser AGBs;
- (c) falls wir aufgrund staatlicher Vorgaben eine Preisänderung vornehmen nach Maßgabe der Ziff. I.6.4 oder Ziff. I.7.6 dieser AGBs;
- (d) im Falle höherer Gewalt nach Maßgabe der Ziff. I.15.2 dieser AGBs;
- (e) falls wir eine Änderung dieser AGB vornehmen nach Maßgabe der Ziff. I.19.3 dieser AGBs.

- 14.5. Jede Kündigung bedarf der Textform. Sofern Sie die Kündigung erklären, werden wir Ihnen Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

- 14.6. Im Falle eines Lieferantenwechsels werden wir unsere gesetzlichen Pflichten nach § 41 Abs. 8, 20a EnWG unentgeltlich und zügig erfüllen.

15. Was passiert bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Fällen höherer Gewalt?

- 15.1. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, so erheblich und nicht nur vorübergehend, dass einem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugesummt werden kann, so werden wir gemeinsam den jeweiligen Vertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt ist.
- 15.2. Sollten wir gemeinsam trotz beiderseitigem Bemühen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht Ihnen und uns ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des jeweiligen Vertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.
- 15.3. Sollte einer der Vertragspartner durch nicht von ihm zu vertretende außergewöhnliche Ereignisse durch höhere Gewalt, wie etwa Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Lieferausfällen, Krieg, terroristische Anschläge, Überschwemmungen, Erdbeben, Hochwasser und andere Naturkatastrophen, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen oder Anordnungen von hoher Hand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- 15.4. Im gleichen Umfang, wie die betroffene Partei durch die höhere Gewalt an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 15.5. Die Rechte der Parteien aus §§ 275, 313 BGB bleiben unberührt.

16. Unter welchen Voraussetzungen haftet die SE?

- 16.1. Wir haften, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wird, auf Schadensersatz nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- 16.2. Wir haften bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Vorsatz und Fahrlässigkeit unbegrenzt.
- 16.3. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintrenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 16.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 16.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Garantien übernommen wurden. Gleiches gilt beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

17. Wie sind meine Daten geschützt?

- 17.1. Wir speichern, verarbeiten und gegebenenfalls übermitteln Ihre personenbezogene Daten nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung in automatisierter Weise.
- 17.2. Umfassende Informationen zum Datenschutz halten wir für Sie bereit unter <https://x-ergy.com/datenschutzerklaerung/>.
- 17.3. Wir informieren Sie zudem, dass es im Rahmen der Inanspruchnahme des bestehenden Versicherungsschutzes bzw. des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs notwendig sein kann, dass weitere seiner personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, etc.) an die Versicherung übermittelt werden müssen.

18. Was passiert im Streitfall? An wen kann ich mich wenden?

- 18.1. Beschwerden, die sich auf den von uns gelieferten Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen, können Sie richten an:

SE Sustainable Exergy GmbH,
Ottobrunner Str. 45,
82008 Unterhaching,
Tel. +49 89 2500662 - 70

- 18.2. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang abhelfen, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Wir sind zur Teilnahme an einem solchen Verfahren verpflichtet. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstr. 133,
10117 Berlin,
Tel. 030-2757240-0

- 18.3. Weitere Informationen zu Ihren Rechten stellt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Sie können den Verbraucherservice unter folgenden Kontakt- daten erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001,
53105 Bonn,
Tel. 030-22480-500 oder
Tel. 01805-101000.

- 18.4. Weitere Informationen Einrichtungen, von denen Sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können, finden Sie hier: [Platzhalter].

19. Wann darf die SE diese AGBs ändern?

- 19.1. Wir sind zu einer Änderung dieser AGB berechtigt, wenn eine für Sie oder für uns unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt wir keinen Einfluss haben. Außerdem dürfen die AGB geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von Ihnen und uns

bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – oder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führt und dies nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

- 19.2. Wir werden Sie auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.
- 19.3. Sofern wir die AGB ändern, so können Sie den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir haben eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Ihnen und uns München, sofern nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

20. Was ist sonst zu beachten?

- 20.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns als den Vertragsparteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 20.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 20.3. Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten im Übrigen die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ („StromGVV“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann unter [Website] eingesehen werden.
- 20.4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Sofern es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der

SE Sustainable Exergy GmbH

Ottobrunner Straße 45, 82008 Unterhaching

Telefon: +49 89 2500662 - 70

E-Mail Adresse: info@sustainable-exergy.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrag unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

An

SE Sustainable Exergy GmbH

Ottobrunner Straße 45, 82008 Unterhaching

Telefon: +49 89 2500662 - 70

E-Mail Adresse: info@sustainable-exergy.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Stromliefervertrag.

Name des Kunden:

Anschrift des Kunden:

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier):
